

Hinweise zur einfachen Melderegisterauskunft

Auf persönlichen oder schriftlichen Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr erhalten Dritte Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Eintragungen einzelner Einwohnerinnen und Einwohner.

Eine einfache Melderegisterauskunft enthält folgende Daten:

- Vor- und Zuname
- Doktorgrad
- Aktuelle Meldeanschrift
- ggf. die Tatsache, dass die gesuchte Person verstorben ist
- ggf. Wegzugsadresse, falls die Person verzogen ist.

Sofern Sie weitere Daten zu einer Person benötigen, handelt es sich um eine erweiterte Melderegisterauskunft.

Telefonische Auskünfte aus dem Melderegister sind nicht zulässig.

Hinweise zur schriftlichen Beantragung:

Für eine schriftliche Anfrage verwenden Sie bitte den unten bereitgestellten Vordruck „Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft“. Dieser ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Dem Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft ist ein Verrechnungsscheck zur Begleichung der Gebühren beizufügen. Die Gebühr kann auch mit dem angegebenen Zweck auf das Konto der Gemeindekasse Wangerooge **IBAN DE28 2826 2254 6010 4910 02; BIC GENODEF1JEV** überwiesen werden.

Unvollständige ausgefüllte Anträge oder Anträge ohne Gebührenbeifügung können nicht bearbeitet werden.

Seit dem 01.11.2015 sieht das Bundesmeldegesetz (BMG) vor, dass Sie bei einem Antrag immer angeben müssen:

1. ob die gewünschte Auskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.
Die Angabe des Zwecks muss hinreichend bestimmt sein. Globalangaben wie zum Beispiel „zur Wahrnehmung von Geschäftsinteressen“ oder „zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses“ sind nicht zulässig.

Folgende Angaben können, auch in Kombination, zur Benennung des Zweckes verwendet werden:

- Adressabgleich,
- Adressermittlung und –weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n),
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung,
- Forderungsmanagement,
- Bonitätsrisikoprüfungen,
- Werbung, (bitte Punkt 2. beachten!)
- Adresshandel, (bitte Punkt 2. beachten!)
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger vorab im Antrag auf Erteilung der Melderegisterauskunft angegeben ist. (Die Möglichkeit ist im Antrag hinter dem Hinweis „Freitext“ gegeben.)

Definition des gewerblichen Zweckes laut den Verwaltungsvorschriften zum Bundesmeldegesetz:

Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbstständig ausgeübt wird um planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Auch eine Einzelbehandlung kann ausnahmsweise die Annahme eines Gewerbes begründen, wenn aus ihr erkennbar ist, dass ihre mehrmalige Vornahme beabsichtigt ist oder sich aus der Einzelhandlung bereits ein Gewinnstreben ergibt. Ausnahmen wie beim Gewerbebegriff anderer Rechtsgebiete sind nicht angezeigt, weil Sinn und Zweck der Regelung der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der

betroffenen Person ist, dem der Vorrang vor jeglicher auf Gewinnerzielung gerichteten Anfrage auf Erteilung einer Melderegisterauskunft einzuräumen ist.

2. ob die Auskunft zum Zwecke von Werbung und Adresshandel genutzt werden soll.

Auskünfte für Werbung/Adresshandel sind nur zulässig, wenn die betroffene und nun gesuchte Person in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat. Die förmlich vorgeschriebene Einwilligung kann generell vom Betroffenen gegenüber den Meldeämtern oder für jeden Einzelfall dem auskunftsbegehrenden Unternehmen gegenüber erfolgen.

Eine erteilte Meldeauskunft darf nur für den vom Auskunftssuchenden zuvor angegebenen Zweck verwendet werden. Danach ist sie zu löschen und darf nicht beliebig weitergenutzt oder weitergegeben werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Melderegisterauskunft besteht nicht.

Eine Gewähr, dass die gesuchte Person in der angegebenen Wohnung auch tatsächlich wohnt, kann nicht übernommen werden.

Gebühren:

Einfache Melderegisterauskunft für private Zwecke: 9 Euro

Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke: 12 Euro

Einfache Melderegisterauskunft für private Zwecke aus dem Archivbestand: 15 Euro

Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke aus dem Archivbestand: 18 Euro

Die Gebühren einer schriftlichen Anfrage sind per Überweisung auf das Konto der Gemeindekasse Wangerooge **IBAN DE 28 2826 2254 6010 49 1002; BIC GENODEF1JEV** oder per Scheck zu begleichen.

Bei persönlicher Vorsprache ist die Zahlung in bar möglich.

Hinweis:

Die volle Verwaltungsgebühr wird auch dann fällig, wenn von der gesuchten Person keine Meldeunterlagen (mehr) vorhanden sind bzw. sich mit den vom Anfragenden gemachten Angaben keine Person eindeutig zuordnen oder der Inhalt der erteilten Auskunft bereits bekannt ist.

Benötigte Unterlagen:

Bei persönlicher Vorsprache:

Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis/Reisepass)

Gebühren

Bei dem Verwendungszweck des Adresshandels oder der Werbung zusätzlich die Einverständniserklärung der gesuchten Person

Bei schriftlicher Beantragung:

Vollständig ausgefülltes Formular und Verrechnungsscheck bzw. eine Kopie des Überweisungsbeleges

Bei dem Verwendungszweck des Adresshandels oder der Werbung zusätzlich die Einverständniserklärung der gesuchten Person.

Antrag zum Download

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft